

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

85. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der Planunterlagen, der Begründung und der vorliegenden Fachgutachten sowie der umweltrelevanten Stellungnahmen auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg in der Zeit vom 17.12.2024 bis einschließlich 27.01.2025. Ergänzend wurden die genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Ratzeburg ausgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

85. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 24.01.2025 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 29.01.2025.....	4
Nr. 2:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung vom 24.01.2025	6
Nr. 3:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 23.01.2025.....	8
Nr. 4:	BUND e.V. Schleswig-Holstein vom 24.01.2025.....	10

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 16.12.2024
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 19.12.2024
- Kampfmittelräumdienst vom 17.12.2024
- IHK zu Lübeck vom 24.01.2025
- 50Hertz Transmission GmbH vom 07.01.2025
- Dataport AöR vom 17.12.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.12.2024

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 17.01.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.12.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 16.12.2024
- Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen vom 22.01.2025
- Stadt Mölln vom 24.01.2025

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, NL Lübeck
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LS172
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Bundesamt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- BUND Schleswig-Holstein sowie NABU Schleswig- Holstein
- AG29
- NABU e.V.
- Verein Jordsand

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 29.01.2025		
<p>Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 7,3 ha großen Gebiet „nordöstlich des Salemer Weges, südöstlich des Bauhofes der Stadt Ratzeburg an der Seedorfer Straße, südlich der Bebauung Marienburger Straße und nördlich des Jagd- und Sportschießclubs“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schule“ (2,3 ha) festzusetzen. Des Weiteren sollen private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für u. a. ein Schulgebäude mit Schulungs-, Werk- und Kunsträume und Schulküche, sowie multifunktionale Sport- und Spielflächen, eine Gärtnerei mit Gewächshäusern und eine Hofstelle mit Nebengebäuden, geschaffen werden.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p>	Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 14.10.2024 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p> <p>Den überarbeiteten Planunterlagen ist nunmehr eine umfangreiche Standortalternativenprüfung beigefügt.</p>	Der Hinweis auf die Stellungnahme am 14.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Die Vereinbarkeit mit den Ziele der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Auf die Stellungnahme (E-Mail) vom 24.01.2025 wird verwiesen.	Die genannte Stellungnahme ist nachfolgend aufgeführt.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung vom 24.01.2025		
<p>Ich danke für die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Im der Rahmen der der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 85 sollen bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant werden: Sonderbaufläche „Schule/Naturpädagogik“ und im rückwärtigen Bereich eine Grünfläche.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist zu erläutern, weshalb sich für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung entschieden wurde. Aus diesem Grunde bitte ich um eine deutlichere Darlegung der Grenzen und Möglichkeiten zur Festsetzung der Sonderbaufläche „Schule/Naturpädagogik“, insbesondere im Vergleich mit der in der Begründung angesprochene Gemeinbedarfsfläche.</p>	<p>Die Darlegung der gewählten Darstellung des Flächennutzungsplanes und der Unterscheidung gegenüber einer Fläche für den Gemeinbedarf wurde ausführlich in der Begründung dargelegt.</p> <p>Zur Klarstellung wird dies nochmals ergänzt.</p>	berücksichtigen
<p>In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan fehlt die Konkretisierung der geplanten Grünfläche hinsichtlich ihrer privaten oder öffentlichen Nutzung. Da schon zum jetzigen Planungszeitpunkt bekannt ist, ob die Grünfläche ausschließlich privat oder öffentlich genutzt wird, wird darum gebeten, diese in den Planunterlagen zu ergänzen und entsprechend städtebaulich zu begründen.</p>	<p>Die Planinhalte eines Flächennutzungsplanes werden durch den § 5 BauGB abschließend definiert. Anders als im Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes, welcher in § 9 BauGB aufgeführt ist, findet sich in § 5 BauGB explizit keine Auflistung einer Unterscheidung der Darstellung in privat und öffentlich. Dementsprechend fehlt der geforderten Unterscheidung die Rechtsgrundlage.</p>	nicht berücksichtigen
<p>Ferner empfehle ich die Zweckbestimmung der geplanten Grünfläche daraufhin zu überprüfen, ob sich daraus die beabsichtigten Nutzungen aus dem Bebauungsplan entwickeln lassen können. Auch im Flächennutzungsplan müssen die Zweckbestimmungen hinreichend konkret sein. Da das städtebauliche Konzept diverse bauliche Anlagen innerhalb der Grünfläche vorsieht, wird angeregt in der</p>	<p>Die Zweckbestimmung ist in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Die konkrete inhaltliche Festsetzung der zulässigen Nutzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Form des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 85. Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan wurde die Zweckbestimmung „Naturpädagogik“</p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Planzeichnung zum Bebauungsplan innerhalb der Grünfläche überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen und zu prüfen, ob die baulichen Anlagen mit der Zweckbestimmung der Grünfläche im Einklang stehen, oder ob ggf. diese baulichen Anlagen über § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB planungsrechtlich gesichert werden sollten, um das planerische Ziel rechtssicher umsetzen zu können. Wie in der Stellungnahme des Kreises vom 10.09.2025 zum Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ratzeburg schon geäußert wurde, ist gerade die Zweckbestimmung Naturpädagogik kritisch mit der angedachten gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzung zu prüfen und ggf. die Zweckbestimmung der Grünfläche um bspw. Gartenpädagogik zu ergänzen.</p>	<p>gewählt. Es ist nicht ersichtlich, warum bei gleichlautender Bezeichnung das Entwicklungsgebot verletzt werden könnte. Desgleichen ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil eine Bezeichnung „Gartenpädagogik“ gegenüber der Bezeichnung „Naturpädagogik“ haben soll. Das Konzept der Schule ist nicht auf eine gärtnerische Nutzung beschränkt, sondern greift vielmehr einen ganzheitlicheren Ansatz der Verbundenheit mit der Natur. Letztendlich ergeben sich die zulässigen Nutzungsspektrum durch den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes.</p> <p>Eine Änderung des Planungszieles erfolgt nicht.</p>	
<p>Ich weise darauf hin, dass in Grünflächen bauliche Anlagen nur untergeordnet zulässig sind und verweise hier auch auf die Ausführungen des Kreises, insbesondere bzgl. der der Naturkindertagesstätte und den zugehörigen Bauwagen.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen.</p>
<p>Weiter bitte ich zu prüfen, ob es im Sinne einer kompakten und flächensparenden Bebauung möglich wäre, die Bebauung näher zum Salemer Weg zu orientieren beziehungsweise dort zu konzentrieren und in diesem Zuge auch das Gebiet der Sonderbaufläche zu verkleinern und damit das Gebiet der Grünfläche zu vergrößern. Auch sollte überprüft werden, ob die nach jetzigem Stand in der Grünfläche zu errichtenden Gebäude dort zwingend notwendig sind. Insbesondere zu prüfen wäre, ob die in Rede stehenden Gebäude in die Sonderbaufläche verschoben werden könnten.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan definiert Bauflächen. Die konkrete Verortung der Bebauung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Form des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 85.</p> <p>Der Hinweis wird auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 23.01.2025		
<p>Mit Bericht vom 18.12.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Eine Prüfung von Standortalternativen unter Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes ist erfolgt, für die Standorte 7 und 8 wurde das Ort- und Landschaftsbild hinsichtlich Eignung durch Bebauung jedoch für ein Schwimmbad geprüft und weicht damit vom Untersuchungsrahmen ab. Eine Anpassung ist erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Baustein wird entsprechend angepasst. Inhaltlich ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Beurteilung der Standorte.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass die in Diskussion stehende Orts- umgebung von Ratzeburg gemäß Landesentwicklungsplan östlich von Ratzeburg geplant ist und damit in deutlicher Nähe zum Plangebiet liegt, was für die Standorte 4 und 5 als ungünstig bewertet wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und in der Standortalternativenprüfung ergänzt. Gleichwohl ist hier eine deutliche Unterscheidung wahrzunehmen. Die geplante Straßenführung kann in der späteren Umsetzung auf die neue planungsrechtliche Situation entsprechend reagieren. Dies ist bei einer vorhandenen übergeordneten Straße nicht möglich. Insbesondere der Standort 4 „östlich der B 207 und nördlich B 208 wird zudem durch zwei überörtliche Hauptverkehrsstraßen beeinträchtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Mein Hinweis in meiner Stellungnahme auf den Entwurf des Regionalplans, der für das östliche Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht, sollte berücksichtigt werden. Ziele und Grundsätze der neuen Regionalpläne können zwar erst ab Veröffentlichung</p>	<p>Der Entwurf des Regionalplanes wird derzeit nach Beteiligung ausgewertet. Ob das genannte Vorbehaltsgebiet in der seinerzeit gezeigten Ausdehnung auch im künftigen Regionalplan enthalten ist, kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Die künftigen Darstellung des Regionalplanes sind daher derzeit nicht hinreichend bekannt.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
des zweiten Entwurfs als sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung angewendet werden, eine Berücksichtigung im Vorwege erscheint jedoch sinnvoll.	Dementsprechend ist eine Berücksichtigung derzeit nicht angezeigt. Mit Schreiben vom 29.01.2025 hat das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 – Landesplanung die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.	
Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr am Standort 2, der durch wesentlich mehr Busverbindungen angefahren wird, muss als besser bezeichnet werden, dieser Standort erscheint auch in städtebaulicher Hinsicht geeigneter.	Die Busanbindungen sind in der Standortalternativenprüfung dargestellt. Auch ist dargestellt, dass am Standort 2 eine weitere Bushaltestelle vorhanden ist. Die Busanbindung stellt sich bei den Standorten 1,2, 7 und 8 im Vergleich zu den Standorten 3 bis 6 besser dar, so dass dies entsprechend auch in der Beurteilung berücksichtigt wurde. Eine kleinteiligere Unterscheidung durch eine weitere Unterkategorien ist fachlich nicht sinnvoll und würde keinen wesentlichen Mehrwert bringen.	nicht berücksichtigen
Der in der Standortalternativenbetrachtung genannte Verweis auf die Darstellung im F-Plan als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ dürfte sich durch den geplanten Neubau der Feuerwehrrwache an der Seedorfer Straße erübrigt haben, der F-Plan wäre diesbezüglich zu ändern.	Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt die genannte Fläche mit seiner 58. Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Diese Darstellung hat weiterhin Bestand. Die Entscheidung, ob eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird, obliegt allein der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 GG.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: BUND e.V. Schleswig-Holstein vom 24.01.2025		
<p>Guten Tag allen an der Planung Beteiligten,</p> <p>der BUND widerspricht einer Änderung des F-Plans in der vorliegenden Fassung (Planungsstand des oben genannten 85. F-Plans der Stadt Ratzeburg vom 18.11.2024) mit der Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Schule/Naturpädagogik“, und zwar aus folgenden Gründen:</p>		
<p>1. Da eine Bebauung im Außenbereich geplant wird, fehlt eine Begründung, weshalb der § 35 BauGB anzuwenden ist. Im entsprechenden Paragraphen findet sich keine Nutzung für ein Sondergebiet „Freie Schule mit Naturpädagogischem Konzept“. Der § 35 ist den dort aufgeführten Zwecken vorbehalten, die sich im Konzept der Freien Schule nicht wiederfinden. Weder soll ein Wirtschaftsbetrieb im Bereich Gärtnerei/Forst oder Landwirtschaft angesiedelt werden noch Forschung wie an einer Hochschule betrieben werden. Es ist keine Nutzung erkennbar, die mit den dort genannten Zwecken in Einklang zu bringen wäre. Grundsätzlich hat das Bauen im Innenbereich Vorrang vor dem Außenbereich. Ein Zerfransen der Orte an den Siedlungsrändern ist, wie unsere Stellungnahme vom 4.9.24 darlegt, aus vielen Gründen zu vermeiden.</p>	<p>Der Rückschluss auf den § 35 BauGB ist falsch interpretiert. Durch die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 ist das Plangebiet künftig nicht mehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Zulässigkeit von Vorhaben begründet sich demnach nach § 30 BauGB.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>2. Das schalltechnische Gutachten stellt klar: „Das Plangebiet ist ein Sondergebiet (SO) Schule. Für Sondergebiete bestehen keine Festsetzungen gemäß Abschnitt 6.1, TA Lärm.“ Der BUND macht darauf aufmerksam: Findet man keine schallschutztechnischen</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanes Nr. 85 setzen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schule und Naturpädagogik“ fest. Der entsprechende Festsetzungskatalog</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Festlegungen für ein Sondergebiet, sind dort wohl auch keine Schulen vorgesehen. Handelt es sich aber um eine Festsetzung als - in den Planungsgrundsätzen gar nicht erlaubte - Schule, sollte man in den Vorschriften für Schulbauten nachsehen und nicht bei den Vorschriften für Wohnaußenbereiche. Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) sieht für alle Bauten vor: <i>(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine <u>unzumutbaren Belästigungen</u> entstehen; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen.</i>“ Der BUND erwartet, dass vor einer rechtsgültigen Änderung des F-Plans nachgeprüft wird, ob ein Schulgebäude und die dazugehörigen Außenflächen überhaupt in unmittelbarer Nähe zu einem offen betriebenen Schießstand errichtet werden dürfen. In den Planungsunterlagen wird auch von einem angestrebten Betrieb von Kindergartengruppen gesprochen, auch hier ist in den Bauvorschriften zu prüfen, ob die Nutzung von Schießstand und Kindergartenbetrieb direkt nebeneinander erlaubt sind. Weiter im Gutachten heißt es: „<i>Darüber hinaus gibt es eine Einwirkung der Schießstände auf das Plangebiet, welches als „Naturerlebnisbereich Schule“ bezeichnet ist. Hier handelt es sich um einen Außenaufenthaltsbereich für Kinder.</i>“</p> <p><i>Außenaufenthaltsbereiche finden zwar in der TA Lärm <u>keine Berücksichtigung</u>, sollten aber analog zu <u>Außenwohnbereichen</u> beurteilt werden (vgl. z.B.</i></p>	<p>definiert die zulässigen Nutzungen. Dies beinhaltet u.a. die Schulnutzung.</p> <p>Die Prüfung im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens hat für den Regelfall ergeben, dass die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort überschritten werden. Auch wird für den Außenaufenthaltsbereich eine Schutzbedürftigkeit festgestellt. Dadurch, dass der Pistolen-Schießstand in seiner Nutzung auf die Zeiten am Donnerstag von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr eingeschränkt ist, kommt es zu keinem Nutzungskonflikt.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit wird im Gutachten analog zu einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO angenommen. Da in einem Allgemeinen Wohngebiet soziale Einrichtungen, wie z.B. Schule, Kindergarten oder Altenpflegeheime, zulässig sind, ist von einem hohen Schutzbedürfnis auszugehen.</p> <p>Die Prüfung ist somit hinreichend erbracht.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>Hamburger Leitfaden - Lärm in der Bauleitplanung 2010).</i>“ Das Fehlen von Regelungen weist darauf hin, dass Schießstand und Außenaufenthaltsbereiche von Kindern in der Praxis nicht vorkommen, weil sie sich gegenseitig ausschließen. Der BUND bittet dies zu überprüfen, bevor Änderungen im F-Plan vorgenommen werden. Im Gutachten heißt es: <i>Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der <u>Schutzbedürftigkeit</u> zu beurteilen. Zusätzlich gibt die DIN 18005, Beiblatt 1 Hinweise auf eine mögliche Einstufung für den Beurteilungspegel Lr von 45 dB bis 65 dB [4]. Sie weist zudem darauf hin, dass für Bildungseinrichtungen ein hohes Schutzniveau anzustreben ist. Hier muss u.E. genauer ausgearbeitet werden, wo genau die Grenzwerte für Bildungseinrichtungen liegen, denn Schüler und Kindergartenkinder gelten als besonders schutzwürdig.</i></p>		
<p>3. Das Lärmschutzgutachten bezieht seine Messpunkte auf die im B-Plan eingezeichnete blaue Linie ohne eine konkrete Bauplanung vorliegen zu haben. Das Ergebnis ist also unter Vorbehalt zu sehen. Im Gutachten heißt es daher auch: <i>„Für das untersuchte Gebiet gibt es derzeit einen Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 85 - „Freie Schule Ratzeburg“ der Stadt Ratzeburg. Die Planzeichnung kann in Abbildung 2 in Anhang B nachvollzogen werden. Gemäß obiger Maßgabe wäre der Immissionsort auf der Baulinie (blau) des Sondergebiets (SO) Richtung Südosten zu setzen. Der faktische Immissionsort, <u>der a priori nicht klar ist</u>, ist der am stärksten betroffene Ort auf dieser Linie.“</i> Der BUND weist darauf hin, dass bei fehlender konkreter Bauplanung</p>	<p>Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 85 setzt als Angebotsbebauungsplan den planungsrechtlichen Rahmen der geplanten Entwicklung. Hierzu werden u.a. Baugrenzen festgesetzt. Die geplante Bebauung muss sich daher innerhalb dieser festgesetzten Bauflächen befinden. Diese planungsrechtlichen Rahmenbedingung wird vom Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>auch nicht die Lärmbelastigung in den Gebäuden valide ermittelt werden kann und auch keine seriösen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Es reicht nicht, wie im B-Plan angekündigt: <i>Im weiteren Verfahren erfolgt neben der hochbaulichen Planung eine Ausarbeitung des künftigen freiraumplanerischen Konzeptes. Diese Planungen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens konkretisiert und fließen dann, sofern sie für den Bebauungsplan relevant sind, in die weiteren Planungen mit ein.</i> (S. 20 Begründung)</p>		
<p>4. Bei der LBO § 4 „Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden“ steht: (1) „Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.“ In den Planungsunterlagen steht, dass zunächst der Salemer Weg ausgebaut werden muss, bevor er die Ansprüche an eine Zufahrt erfüllt. Der Dorotheenhofer Weg ist mit seinen Alleebäumen ein Jagdgebiet für Fledermäuse. Die Allee steht unter Naturschutz und darf nicht so ohne weiteres verbreitert werden. Bei Schulen kommt hinzu, dass eine vorschriftsmäßige Feuerwehrezufahrt vorzusehen ist und dauerhaft befahrbar gehalten werden muss. In den dann nötigen Eingriffen in die Allee sieht der BUND eine Schwächung der Natur, die nicht nötig wäre, wenn man im Innenbereich der Stadt am alten Standort planen würde.</p>	<p>Der Ausbau des Salemer Weges erfolgt auf den im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 85 festgesetzten Verkehrsflächen. Die genannte geschützte Allee ist hiervon nicht betroffen, da sich diese erst östlich – außerhalb des Plangeltungsbereiches – anschließt.</p> <p>Die Erschließung ist daher auf planungsrechtlicher Ebene entsprechend gesichert.</p> <p>Die Verortung der Feuerwehraufstellflächen, etc. erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Fazit: Der F-Plan darf nicht geändert werden, bevor nicht klar ist, ob nach § 35 BauGB überhaupt eine Schule errichtet werden darf und – falls ja – ob ein direktes Nebeneinander von Schießstand und Schule überhaupt rechtens ist. Erst danach wäre zu klären, wie die Gebäude ggf. angeordnet werden sollen. Das jetzige Schallschutzgutachten zeigt, dass die Messpunkte für das schalltechnische Gutachten ohne konkrete Baukörperplanung und ohne Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös zu ermitteln sind und es lassen sich auch keine Schlussfolgerungen daraus ableiten, ob ein konfliktloses Nebeneinander theoretisch möglich wäre.</p>	<p>Die Stellungnehmende vermischt hier planungsrechtliche Grundlagen. Die Ausführungen zu den einzelnen Punkten sind zuvor beschrieben.</p>	<p>nicht berücksichtigen bzw. klarstellen</p>
<p>Der BUND weist noch einmal auf die Argumente hin, die er in seiner ersten Stellungnahme vorgebracht hat. Inzwischen sind alternative Standorte für eine Freie Schule untersucht worden, aber leider findet sich der bisherige Standort Alte Barlachscheule nicht unter ihnen, obwohl er viele Pluspunkte hätte. Der BUND bittet die Träger des Projektes angesichts der sich kumulierenden Problemlagen, noch einmal ernsthaft zu prüfen, ob sich der bisherige Standort nicht doch im Sinne Ihres naturpädagogischen Konzeptes entwickeln ließe.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Nach Abschluss der Verfahrens erfolgt eine Mitteilung der Ergebnisse.</p>	<p>berücksichtigen</p>